

ANTRAG

der Fraktion Die Linke und SPD

Sexuelle Selbstbestimmung wirksam stärken – stark machen für eine konsensuale Zustimmungslösung im Sexualstrafrecht und einen wirksamen Schutz vor digitaler Gewalt

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Sexuelle Selbstbestimmung ist ein elementares Grundrecht, ein Ausdruck der Menschenwürde und ein Kernbestandteil der körperlichen und psychischen Integrität. Ein wirksamer Schutz vor sexuellen Übergriffen, Nötigung und Vergewaltigung muss an der Lebensrealität der Betroffenen orientiert sein und sowohl den analogen als auch den digitalen Raum umfassend abdecken.
2. Die Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 mit dem Grundsatz „Nein heißt Nein“ war ein wichtiger Fortschritt. Dennoch zeigt die Rechtspraxis, dass dieser Ansatz Lücken aufweist: Insbesondere Fälle des Schweigens, des „Über-sich-Ergehen-lassen“ aus Angst, Schockstarren (neurobiologische Schutzmechanismen), oder andere traumabedingte Reaktionen werden durch das aktuelle Recht oft nicht ausreichend erfasst, da ein aktives Abwehrverhalten vorausgesetzt wird.
3. Ein Wechsel hin zu einer konsensualen Zustimmungslösung („Nur Ja heißt Ja“) würde den Fokus von der Frage, ob sich ein Opfer ausreichend gewehrt hat, hin zu der Frage verschieben, ob die handelnde Person die aktive Zustimmung des Gegenübers eingeholt hat. Dies entspricht den Erfahrungen in Vorreiterstaaten wie Spanien, Schweden und Frankreich sowie den Anforderungen der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
4. Die 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat auf ihrer Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024 in Ludwigsburg (TOP 8.4 „Nur Ja heißt Ja“ – Sexuelle Selbstbestimmung von Frauen* stärken) die Bundesregierung aufgefordert, zügig eine Änderung des § 177 StGB hin zu einer konsensualen Zustimmungslösung und das Ergebnis der Prüfung zu veröffentlichen.

5. Die frühere Bundesregierung hat hierzu erklärt, BMFSFJ und BMJ hätten sich auf eine Evaluation des 2016 reformierten Sexualstrafrechts verständigt; diese solle insbesondere prüfen, ob die mit der Reform verbundenen Erwartungen erfüllt wurden und ob weiterer Regelungsbedarf besteht. Zugleich sollte dabei berücksichtigt werden, ob die aktuelle Rechtslage den Vorgaben der Istanbul-Konvention vollständig entspricht. Ein öffentlich nachvollziehbarer Beginn oder Abschluss dieser Evaluation ist bislang jedoch nicht ersichtlich.
6. Der Landtag hält es deshalb für erforderlich, dass die Bundesregierung die angekündigte Evaluation unverzüglich einleitet beziehungsweise ihren Stand offenlegt und auf dieser Grundlage eine Prüfung mit dem Ziel vornimmt, etwaigen Reformbedarf bei § 177 StGB festzustellen
7. Gleichzeitig dehnt sich sexuelle Gewalt auch zunehmend in den digitalen Raum aus. Bildbasierte sexualisierte Gewalt, insbesondere die Erstellung und Verbreitung von pornografischen Deepfakes, stellt eine massive Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der sexuellen Selbstbestimmung dar. Es ist festzustellen, dass im aktuellen Strafrecht Schutzlücken bei der Verfolgung von Deepfakes bestehen. Deutschland darf bei der Umsetzung von Frauenrechten und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt auf europäischer Ebene nicht zum Schlusslicht werden. Die Scham muss die Seite wechseln – weg von den Betroffenen, hin zu den Tätern.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. Hinsichtlich der Reform des Sexualstrafrechts (§ 177 StGB):
 - a) sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die angekündigte Evaluation des 2016 reformierten Sexualstrafrechts unverzüglich abgeschlossen und die Ergebnisse transparent veröffentlicht werden.
 - b) gegenüber der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass auf Basis dieser Evaluation eine Änderung des § 177 StGB hin zu einer konsensualen Zustimmungslösung („Nur Ja heißt Ja“) geprüft und zeitnah umgesetzt wird, um die Vorgaben der Istanbul-Konvention vollumfänglich zu erfüllen.
 - c) sich dafür einzusetzen, dass im Zuge einer Reform auch strafprozessuale Aspekte (z. B. die Qualität von Vernehmungen und die Begleitung Betroffener) optimiert werden, um die Hürden für eine Anzeige zu senken.
 - d) sofern die Evaluation den Reformbedarf bestätigt, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 177 StGB auf den Weg zu bringen.
2. Hinsichtlich des Schutzes vor digitaler Gewalt die Bundesregierung und die Bundesjustizministerin zu unterstützen, dass:
 - a) die Herstellung und Verbreitung pornografischer Deepfakes als eigenständiger Straftatbestand mit angemessener Strafandrohung verankert wird;
 - b) Betroffenen effektivere zivilrechtliche Instrumente zur schnellen Löschung rechtswidriger Inhalte und zur Sperrung von Accounts an die Hand gegeben werden.



Jeannine Rösler und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion

Begründung:

Die Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 hat einen wichtigen Fortschritt gebracht. Dennoch ist die Debatte über die Reichweite des strafrechtlichen Schutzes sexueller Selbstbestimmung nicht abgeschlossen. Es bestehen weiterhin gewichtige Hinweise darauf, dass das geltende Recht nicht in allen Fallkonstellationen den tatsächlichen Erfahrungen Betroffener gerecht wird.

Betroffene sexueller Gewalt reagieren in Übergriffssituationen nicht immer mit ausdrücklicher Ablehnung oder körperlichem Widerstand. Fachpraxis und Forschung zeigen, dass Schockreaktionen, Erstarren oder angstbedingtes Unterlassen von Gegenwehr häufige Reaktionen sein können. Daraus ergibt sich die rechtspolitisch bedeutsame Frage, ob das geltende Sexualstrafrecht Schutzlücken aufweist und ob eine kann, die sexuelle Selbstbestimmung klarer und wirksamer zu schützen.

Die 34. GFMK (Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz der Länder) daher aufgefordert, eine Änderung des § 177 StGB hin zu einer Zustimmungslösung zügig zu prüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen. Mecklenburg-Vorpommern hat diesen Beschluss mitgetragen.

Die frühere Bundesregierung hat erklärt, dass BMFSFJ und BMJ eine Evaluation des 2016 neu gefassten Sexualstrafrechts vereinbart haben. Diese sollte insbesondere überprüfen, ob die mit der Reform verbundenen Erwartungen erfüllt wurden und ob weiterer Regelungsbedarf besteht; außerdem sollte berücksichtigt werden, ob die aktuelle Rechtslage den Vorgaben der Istanbul-Konvention vollständig entspricht. Öffentlich erklärt wurde, die Evaluation solle noch in der damaligen Legislaturperiode starten. Ein öffentlich nachvollziehbarer Beginn oder Abschluss ist bislang jedoch nicht ersichtlich.

Gerade deshalb ist es erforderlich, dass die Bundesregierung den Stand dieses Vorhabens offenlegt und die angekündigte Evaluation unverzüglich auf den Weg bringt. Es darf nicht bei einer bloßen Ankündigung bleiben. Der Schutz sexueller Selbstbestimmung verlangt eine klare, opferschutzorientierte und rechtsstaatlich tragfähige Antwort.

Dabei dürfen nicht allein materiell-rechtliche Fragen betrachtet werden. Auch die strafprozessuale Wirklichkeit ist in den Blick zu nehmen. Gerade bei Sexualdelikten kommt der Vernehmung, der Dokumentation und der Begleitung Betroffener eine zentrale Bedeutung zu. Die Bundesregierung hatte 2024 selbst darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung solcher Fragen bislang nicht vorgesehen sei und gesondert geprüft werden müsse.

Zudem erscheint ein Vergleich mit europäischen Staaten sinnvoll, die bereits konsensbasierte Regelungen eingeführt haben. Auch die Bundesregierung hat erklärt, eine Einbeziehung der Analyse der Rechtslage weiterer EU-Mitgliedstaaten könne hilfreich sein; sie hat zudem auf den thematischen GREVIO-Bericht zur sexuellen Gewalt als mögliche Hintergrundinformation verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern setzt sich deshalb dafür ein, dass die angekündigte Evaluation nicht weiter in der Schwebe bleibt, sondern endlich begonnen, transparent gemacht und als Grundlage für eine ernsthafte Prüfung einer Reform des § 177 StGB genutzt wird.

Um die Position von Betroffenen im Strafgesetzbuch auch weiterführend zu stärken ist es unabdingbar, dass das seitens der Bundesregierung geplante „Digitale Gewaltschutzgesetz“ zügig beschlossen und umgesetzt wird, um die Herstellung und Verbreitung pornografischer Deepfakes als eigenständiger Straftatbestand zu verankern. Auch hierauf soll die Landesregierung gesondert hinwirken.